

§ 18. Europarechtliche Einflüsse auf das nationale Wahrnehmungsrecht bei der grenzüberschreitenden kollektiven Rechtewahrnehmung

A. Fragestellung

Durch die multiterritoriale Lizenzvergabe, wie sie bei den neu geschaffenen Zentrallizenzvergabestellen im Online-Bereich mittlerweile üblich und auch bei den Verwertungsgesellschaften infolge der CISAC-Entscheidung vom 16. Juli 2008 zunehmend zu erwarten ist, rückt eine neue Problematik ins Blickfeld, die bislang von der Europäischen Kommission noch nicht in tiefgreifendem Maße aufgegriffen und untersucht wurde:

Wie bereits oben im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung der paneuropäischen Zentrallizenzinitiativen ausgeführt wurde³⁰⁷, ist der örtliche Anwendungsbereich der verschiedenen mitgliedstaatlichen Wahrnehmungsgesetze stets auf das jeweilige nationale Territorium beschränkt; gleichzeitig sind jedoch die inländischen Wahrnehmungsbestimmungen auch auf ausländische Verwertungsgesellschaften, soweit sie im Inland tätig werden sowie dem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des dortigen Wahrnehmungsrechts unterfallen, zwingend anzuwenden. Dies führt im Rahmen der paneuropäischen Lizenzvergabe dazu, dass eine Verwertungsgesellschaft die Wahrnehmungsgesetze in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem sie tätig wird, d.h. also im Extremfall bis zu 27 Wahrnehmungsrechtsordnungen, beachten muss. Deren Befolgung wird zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass die verschiedenen europäischen Wahrnehmungsbestimmungen zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass die mitgliedstaatlichen Wahrnehmungsgesetze sowie deren inhaltliche Divergenzen die kollektive Rechteverwaltung von Verwertungsgesellschaften in den anderen Mitgliedstaaten gewaltig erschweren kann. In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass die Mitgliedstaaten bei der gesetzlichen Regulierung von Verwertungsgesellschaften, soweit grenzüberschreitende Sachverhalte betroffen sind, an europarechtliche Vorgaben gebunden sind. Europäisches Primär- und Sekundärrecht genießt uneingeschränkten Anwendungsvorrang vor jeglichem nationalen Recht³⁰⁸. Soweit daher zwingende wahrnehmungsrechtliche Bestimmungen die grenzüberschreitende Tä-

307 Vgl. dazu eingehend oben § 14. B. II. 2.

308 Vgl. EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, S. 1251, 1269 – *Costa/ENEL*; EuGH, Rs. 11/70, Slg. 1970, S. 1125 – *Internationale Handelsgesellschaft*.

tigkeit von Verwertungsgesellschaften in Europa erschweren, wird dabei zwangsläufig die Frage nach der Vereinbarkeit mit europäischem Recht, insbesondere mit der nach Art. 56 ff. AEUV (ex-Art. 49 ff. EG) primärrechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit, aufgeworfen. Ferner stellt sich die Frage nach dem Einfluss der im Dezember 2006 erlassenen und inzwischen umgesetzten Dienstleistungsrichtlinie³⁰⁹.

Nach einem Überblick über die Divergenzen der bislang nicht harmonisierten europäischen Wahrnehmungsgesetze (unten B.) wird im Folgenden an ausgewählten Beispielen untersucht, inwieweit die nationalen Wahrnehmungsbestimmungen mit europäischem Primärrecht vereinbar sind (unten C.). Ferner ist der Einfluss der Dienstleistungsrichtlinie näher zu beleuchten (unten D.). Abschließend sollen Lösungsmöglichkeiten und Vorschläge zur europaweiten Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts skizziert werden (unten E.).

B. Divergenzen zwischen den nationalen Wahrnehmungsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten

In den meisten europäischen Rechtsordnungen ist eine spezialgesetzliche Regulierung und Kontrolle der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften vorgesehen³¹⁰. Aufgrund der uneinheitlichen historischen Entwicklung der kollektiven Rechtswahrnehmung in den einzelnen Mitgliedstaaten weisen die verschiedenen europäischen Wahrnehmungsgesetze jedoch teilweise erhebliche Unterschiede auf. Obwohl die Europäische Kommission bereits in ihrer Mitteilung „Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt“ vom 16. April 2004³¹¹ einen Harmonisierungsbedarf ausdrücklich festgestellt hatte, ist bislang ein europaweit einheitlicher Mindeststandard für das Recht der Verwertungsgesellschaften noch nicht eingeführt worden³¹².

Es wird bisweilen versucht, die mannigfaltigen Ausgestaltungen der verschiedenen nationalen Wahrnehmungsrechtsordnungen zu klassifizieren, was ange-

309 Vgl. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006, ABl. 2006, Nr. L 376 vom 27.12.2006.

310 Eine detaillierte Übersicht hierzu bietet KEA, The Collective Management of Rights in Europe, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 18.9.2009): <http://www.keanet.eu/report/collectivemanpddfinal.pdf>. Englischsprachige Fassungen der Urheberrechts- und Wahrnehmungsgesetze der meisten europäischen Staaten finden sich auf der Homepage der WIPO, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 18.9.2009): <http://www.wipo.int/clea/en/>.

311 Vgl. oben § 6. B.

312 Vgl. zu den Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung eingehend oben § 6 u. § 8.